

## § 12 Methodenlehre: Ansprüche und Einwände

**Weiterführende Literatur:** Bornemann, Die Lehre vom Anspruch; Larenz, AT § 14; Medicus, Allgemeiner Teil des BGB, §§ 11 ff; Schapp, Das Zivilrecht als Anspruchssystem, JuS 1992, 537 ff.

Um einen Lebenssachverhalt vollständig und eindeutig zu ermitteln, empfiehlt Cicero in seinem Werk „de interventione“ sechs Fragen zu stellen: „quis, quid, quomodo, ubi, quando, cur (wer, was, wie, wo, wann, warum).“ Diese Fragen stellt man sich heute noch, um einen Sachverhalt zu klären. Im Zivilrechtsstreit ist es Aufgabe des Richters, den Tatbestand nach den Regeln des Zivilprozessrechts unter Einbeziehung der Parteien, deren Rechtsanwälte sowie ggf. von Beweismitteln, Zeugen, Gutachtern etc. zu ermitteln. Ist der Sachverhalt geklärt, bietet das materielle Zivilrecht Regeln an, um ihn zu entscheiden. Das materielle Zivilrecht bedient sich dabei des Systems von Ansprüchen und Einwänden.

### 1. Anspruch

Nur wer etwas zu Recht beanspruchen kann, kann etwas von einem anderen fordern. Dementsprechend bestimmt die Legaldefinition des § 194, Abs. 1, dass Anspruch das **subjektive Recht** ist, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen. Damit bezeichnet der Begriff "Anspruch" die Möglichkeit klageweiser Geltendmachung und Durchsetzung eines bestimmten Verlangens.

**Merke: quae sit actio? (wer will was, von wem, woraus?)** ist die zielführende Frage.

Anspruchsbegründende Vorschriften weisen typischerweise folgende Formulierungen auf:

	z.B. in:
„... zu fordern“	§ 241
„... kann verlangen“	§§ 280, 281, 311a Abs. 2, 985, 1004
„... ist zur Herausgabe verpflichtet“	§ 812
„... ist zum Ersatz verpflichtet“	§ 823

### 2. Einwand

Der Einwand (**reactio**) ist ein "**Gegenrecht**", also ein **Verteidigungsmittel** gegen einen Anspruch.

Vorschriften, die Einwände enthalten, weisen häufig folgende Formulierungen auf:

	z.B. in:
„... berechtigt (die Leistung) zu verweigern“	§ 214 Abs. 1,

„... kann verweigern“	§§ 273 Abs. 1, 320 Abs. 1, 321 Abs. 1
„... ist (der Anspruch) ausgeschlossen“	§ 1004 Abs. 2,
„... kann zurückgefordert werden“	§ 813 Abs. 1

Dabei unterscheiden wir systematisch zwischen **Einreden und Einwendungen**:

- Die **Einrede** bietet ein „Gegenrecht“, um etwas dauernd oder zeitweilig zu hindern, einzuschränken oder abzuschwächen. Die Einrede vernichtet den Anspruch nicht; der Anspruch besteht -formal- fort. Lediglich seine Durchsetzbarkeit wird durch das „Gegenrecht“ verhindert. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Einrede als Verteidigungsmittel **nicht ohne weiteres, sondern nur auf dahingehenden Wunsch** des zur Einrede Berechtigten zu beachten ist!
 

**Bsp:** Ein Zahlungsanspruch ist verjährt! - Der (eigentlich) zur Zahlung Verpflichtete ist nach § 214 Abs. 1 „berechtigt, die Leistung zu verweigern“; er kann aber auf die Erhebung der Einrede verzichten und zahlen.
- Die **Einwendungen** stellen insofern den Gegenbegriff gegenüber den Einreden dar, als sie **immer**, also auch ohne besonderen Antrag, **zu berücksichtigen** sind!

Die Unterscheidung ist historisch gewachsen (römisches Recht). Sie beruht auf einer prozessualen Betrachtungsweise aus Sicht des Richters: Einwendungen sind von Amts wegen zu beachten, Einreden hingegen nur, wenn sich der Beklagte für ihre Geltendmachung entschieden und entsprechend geäußert hat.

Zu unterscheiden vom soeben besprochenen materiell-rechtlichen Anspruchs- und Einwandsbegriff ist die Bedeutung dieser Begriffe im Zivilprozessrecht: Den Anspruch nennt man dort Streitgegenstand. Als Einrede bezeichnet man dort alle Tatsachenbehauptungen die geeignet sind, das Vorliegen der Prozessbehauptung durch Vortrag dem Klagebegehren entgegenstehender Tatsachen in Frage zu stellen. Prozessual ist der Gegenbegriff zur Einrede nicht die Einwendung, sondern das Bestreiten (Leugnen) der Tatsachenbehauptungen durch die Gegenseite. Bedeutung hat diese Unterscheidung hinsichtlich der Verteilung der Beweislast: für den bestrittenen Klagevortrag trägt sie der Kläger, für erhobene Einreden der Beklagte.